

0. Präambel

Die Effektivität der Volkswirtschaft wird in den Wintermonaten in einem hohen Maße vom Straßenwinterdienst beeinflusst. Je gründlicher und exakter der Straßenwinterdienst in der DDR durchgeführt wird, um so schneller und umfangreicher können die Transportaufgaben gesichert werden.

Die ständig steigende Verkehrsdichte auf unseren Straßen und die sich aus den witterungsabhängigen Straßenverhältnissen ergebenden spezifischen Bedingungen fordern eine hohe Einsatzbereitschaft bei der Durchführung des Straßenwinterdienstes. Die exakte Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes von allen im Straßenwinterdienst eingesetzten Werktätigen ist eine Grundvoraussetzung dieser Einsatzbereitschaft.

Aufgabe dieser Technischen Vorschriften ist es, das Bemühen um Vermeidung von Unfällen im Straßenwinterdienst zu unterstützen.

1. Geltungsbereich

Die Technischen Vorschriften sind für alle Leistungen, die gemäß Winterordnung des Straßenwesens (18)¹ durchzuführen sind, anzuwenden. Die Technischen Vorschriften gelten

- für das Ministerium für Verkehrswesen,
- für die örtlichen Staatsorgane, die Rechtsträger von Straßenverkehrsanlagen sind,
- für Betriebe, die Rechtsträgeraufgaben wahrnehmen,
- für Betriebe, die Leistungen im Winterdienst planmäßig durchführen,
- und für die Kräfte, die auf Beschluß der Katastrophenkommision der örtlichen Organe zum Winterdienst angewiesen wurden.

2. Allgemeine Forderungen zur Durchführung des Straßenwinterdienstes

2.1. Voraussetzungen für den Einsatz der Kräfte und Mittel

Ein wesentliches Mittel zur Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind die im Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) und der Arbeitsschutzverordnung (1)¹ geforderten Belehrungen. Vor dem ersten Winterinsatz müssen deshalb alle Beschäftigten (auch die vertraglich gebundenen Fremdkräfte) in einer Erstbelehrung oder -schulung mit den wichtigsten zutreffenden Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden. In den weiterhin monatlich durchzuführenden regelmäßigen Belehrungen sind alle in der Anlage aufgeführten und zutreffenden Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen sowie diese Technischen Vorschriften und die zutreffenden betrieblichen Regelungen ausführlich zu behandeln.

Die im Straßenwinterdienst eingesetzten Fremdkräfte haben an den regelmäßigen Belehrungen teilzunehmen. Alle weiteren, in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen getroffenen Festlegungen in bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachweissführung der Belehrungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes behalten ihre volle Wirksamkeit.

Durch die Leiter der Betriebe ist zu sichern, daß alle im Straßenwinterdienst eingesetzten leitenden Mitarbeiter (dazu zählen auch Brigadiere, Schicht- und Stützpunktleiter, wenn sie Werktätige anleiten und Weisungsrecht besitzen) im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz (GAB-Nachweis) sind.

Für den Straßenwinterdienst darf nur eingesetzt werden, wenn die gesundheitlichen Leistungsvoraussetzungen allen erforderlichen Anforderungskriterien dieser Tätigkeit entsprechen und die Tauglichkeit von einem Betriebsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR bestätigt wurde (21)¹.

Die Leiter von Betrieben, die nicht zum Verkehrswesen gehören und damit nicht in den Geltungsbereich der Tauvo V (21)¹ fallen, sind dafür verantwortlich, daß Beschäftigte ihres Verantwortungsbereiches nur zum Straßenwinterdienst herangezogen werden, wenn diese dafür ebenfalls gesundheitlich geeignet sind.

Als Grundregeln für das allgemeine Verhalten der Werktätigen im Straßenwinterdienst gelten die Festlegungen der TGL 30104 (10)¹. Das sind insbesondere:

- Nur die befugten Werktätigen dürfen Arbeitsmittel bedienen oder in Arbeitsverfahren eingreifen.
- Rechtsvorschriften und innerdienstliche Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sind konsequent von allen Werktätigen einzuhalten.
- Die Werktätigen haben sich so zu verhalten, daß keine Gefährdung, arbeitsbedingte Erkrankungen, Arbeitsunfälle oder Brände verursacht werden.
- Bei Unfällen ist unverzüglich Hilfe zu leisten; Gefahrenquellen sind zu sichern.
- Arbeitsunfälle, Brände oder andere besondere Vorkommnisse sowie Mängel im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sind unverzüglich dem zuständigen Leiter zu melden.
- Mutwillige Handlungen und Verhaltensweisen, die gefährdend wirken, sind zu unterlassen.
- Der Genuß von Alkohol während der Arbeit und der Aufenthalt von Werktätigen im Betrieb, die unter Einwirkung von Alkohol stehen, ist verboten.
- Die für die jeweilige Arbeit angewiesenen Körperschutzmittel sind zu tragen.
- Bei der Feststellung von Bränden sind unverzüglich die im Brandschutzgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) getroffenen Festlegungen,
 - Alarmierung der Feuerwehr,
 - Rettung von Menschen und Sachwerten,
 - Aufnahme der Brandbekämpfung,

zu realisieren. Gleichzeitig sind die in innerdienstlichen Bestimmungen festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

An allen betrieblichen Arbeitsplätzen im Freien sowie auf Gehwegen im Betriebsgelände ist bei Eis- und Schneeglätte für ausreichende Trittsicherheit zu sorgen.

Von den Kraftfahrern der Winterdienstfahrzeuge muß bei Eis- und Schneeglätte, besonders in Kurven mit Querneigung oder Gefällestrecken, ein besonders vorsichtiges Fahrverhalten gefordert werden. Zu einem vorsichtigen Fahrverhalten gehören besonders:

- Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die örtlichen Bedingungen,
- gefühlvolles Lenken, Anfahren, Beschleunigen und Bremsen,
- stärkeres Bremsen nur in Intervallen durchführen,
- im hügeligen Gelände rechtzeitiges Herunterschalten, wobei das Kupplungs- und das Gaspedal gefühlvoll zu bedienen ist.

Die Verkehrs- und Betriebssicherheit der eingesetzten Winterdienstfahrzeuge ist entsprechend der StVO (2)¹, StVZO (3)¹, ABAO 361/3 (7)¹ und anderer Rechtsvorschriften ständig zu gewährleisten.

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß bei allen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen neben der Überprüfung der Funktionssicherheit und Einsatzfähigkeit auch die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Regelungen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz regelmäßig

¹ Die Klammerzahlen im Text verweisen auf die gesetzlichen Grundlagen in der Anlage.